

S a t z u n g

der Stadt Gernrode

Über die Erhaltung baulicher Anlagen

Auf Grund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach (ortsüblicher Bekanntmachung) der Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gernrode vom ~~26.03.1992~~ die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Altstadt der Stadt Gernrode, das in dem als Anlage beigefügten Plan schwarz umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe

Die Satzung dient

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt i. S. von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und
- zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung i. S. von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung des Grundstücks oder eines Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, bedürfen der Genehmigung; dies gilt nicht für Mietverträge über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken.

§ 3

Genehmigungstatbestand

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BauGB der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 4

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Baugenehmigungsbehörde (unter Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt Gernrode erteilt.

§ 5

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 3 dieser Satzung ausgenommen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 7

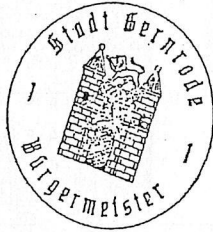
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In den neuen Bundesländern ist der Erlass der Erhaltungssatzung nicht anzeige- und genehmigungsfrei. Nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bedarf der Erlass der Erhaltungssatzung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Mit der Genehmigung und der ortsüblichen Bekanntmachung
gelten die Genehmigungstatbestände des § 172 Abs. 1 BauGB
und die Versagungsgründe des § 172 Abs. 3 ff. BauGB.

Gernrode, den .26.03.1992..

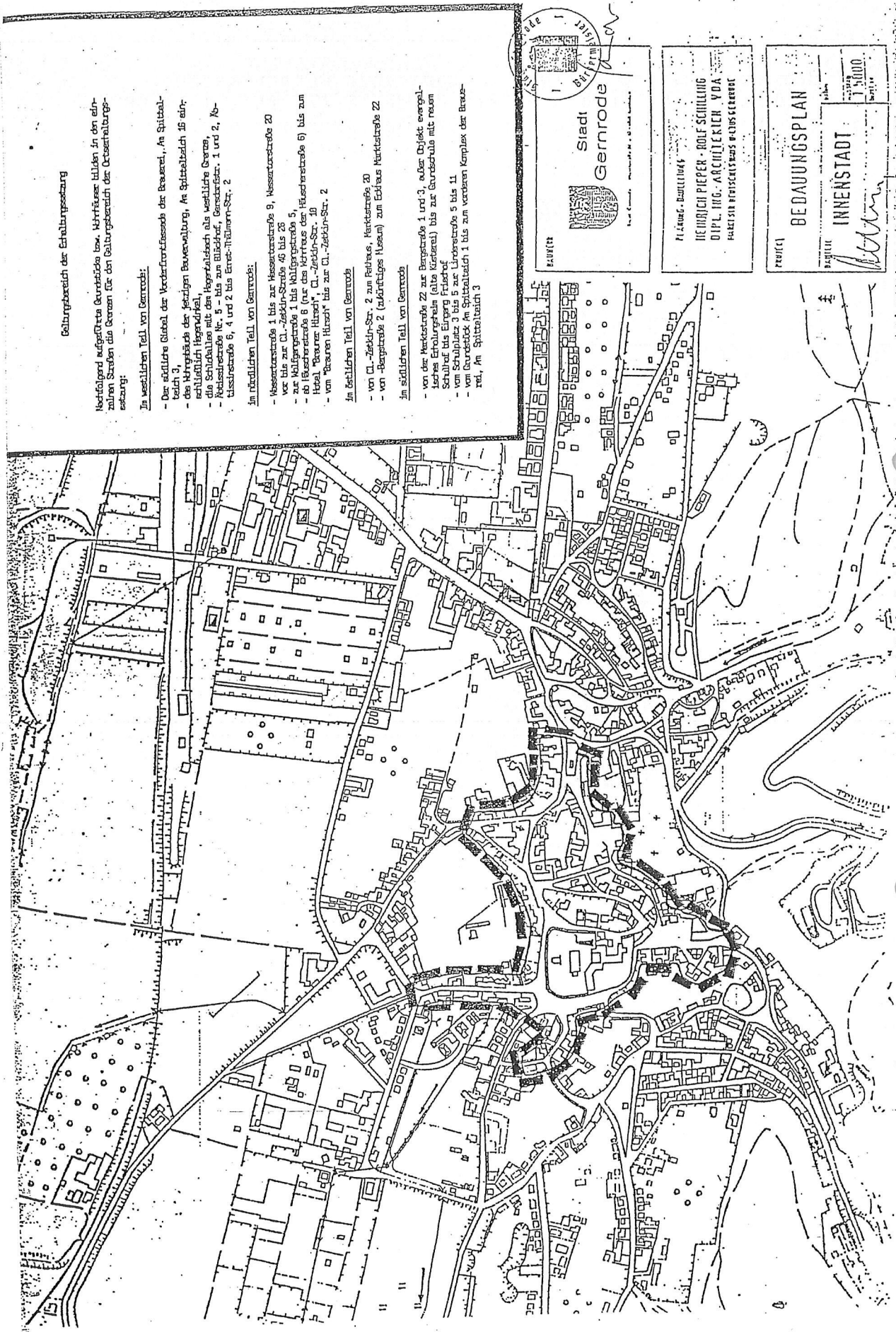
Schneider
S c h n e i d e r
Bürgermeister



Lemcke
L e m c k e
Stadtverordnetenvorsteher

Bezirksregierung Magdeburg
Genehmigt gemäß Verfügung
vom heutigen Tage.

~~mit Aufträgen für Gebühren und Unweissen~~
Magdeburg, den .13.04. 1992..
Im Auftrage
A. A. [Signature]



Gehungsbereich der Erhaltungssatzung

Hochwertig erhaltene Grundstücke bzw. Wohnhäuser bilden in den einzelnen Straßen des Ortes den Gehungsbereich der Erhaltungssatzung.

Im westlichen Teil von Gernrode:

- Der südliche Gürtel der Vorderfrontstraße der Brauerel, Am Spitalbach 3,
- die Wohnhäuser der jetzigen Bauverwaltung, Am Spitalbach 16 einschließlich Hagenriedel,
- die Schulhallen mit dem Hagenriedel als westliche Grenze, Kleinsiedelstraße Nr. 5 - bis zum Bürgerhof, Gernroderstr. 1 und 2, Kleinsiedelstraße 6, 4 und 2 bis Ernst-Thälmann-Str. 2

Im nördlichen Teil von Gernrode:

- Messerstraße 1 bis zur Messerstraße 9, Messerstraße 20 vor bis zur Cl.-Zedler-Str. 46 bis 26
- zur Holzgasse 1 bis Holzgasse 5,
- ab Holzgasse 6 (nur das Territorium des Holzgasse 6) bis zum Hotel "Braueren Hüter", Cl.-Zedler-Str. 40
- von "Braueren Hüter" bis zur Cl.-Zedler-Str. 2

Im östlichen Teil von Gernrode

- von Cl.-Zedler-Str. 2 zum Rathaus, Kleinsiedelstraße 20
 - von Bergstraße 2 (abwärtsiges Haus) zum Eckhaus Marktstraße 22
- Im südlichen Teil von Gernrode
- von der Marktstraße 22 zur Bergstraße 1 und 3, außer Objekt evangelisches Erholungsheim (alte Kaserne) bis zur Grundschule mit neuem Schulhof bis Eingang Friedhof
 - von Schulplatz 3 bis 5 zur Lindenstraße 5 bis 11
 - von Grundstück Am Spitalbach 1 bis zum weiteren Komplex der Brauerel, Am Spitalbach 3

BAUVERTRAG

STADT GERNRODE

1. BAUVERTRAG

PL. LANG. BAUVERTRAG

HEINRICH PIEPER · ROLF SCHILLING

DIPLOM. ING.-ARCHITECTEN V.D.A.

PLATZ DER FREIHEITSHAUS 10-11 GERNRODE

PROJEKT

BEWAUNGSPLAN

INNESTADT

1:5000

1980